

# Anforderungsprofil

## Kriminalitätsbekämpfung

Kriminalistik / Kriminaltechnik und Kriminologie

*Robert Weihmann*

### a) Studium

Beim wissenschaftlichen Studium geht es um die Vermittlung von historischem Wissen aus überlieferter Literatur, um Hintergrundwissen, um aktuelles Wissen und um die Kenntnis von Ursachen.

Es sollen Zusammenhänge erkannt und verstanden werden, damit eine **eigene und sichere Urteilskraft** entsteht.<sup>1</sup>

Ferner sollen Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und zur professionellen **Problemlösung** entwickelt werden.<sup>2</sup>

Es ist die **Berufsfähigkeit** zu vermitteln, die eine breite Berufsverwendung ermöglicht und die Studierenden befähigt, lebenslang methodisch richtig und selbstständig zu lernen. **Und zwar im Sinne von Bildung und nicht als williger Konsument, der sich stets auf neue Marktgegebenheiten einstellt. Der Polizeibeamte soll eine stabile Identität erreichen, die ein Leben lang anhält.**<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Kant, Über den Gemeingebrauch von Theorie und Praxis

<sup>2</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 25

<sup>3</sup> Schirmacher, EGO – Das Spiel des Lebens, München 2013, Seite 270 ff.

## Studieninhalte

- 1 Wissen über Ursachen<sup>4</sup> und Erscheinungsformen<sup>5</sup> der Kriminalität.
- 2 Wissen über die Historie der Kriminalistik<sup>6</sup> und Kriminologie<sup>7</sup>, deren Methodik bei der Fallanalyse<sup>8</sup> und bei der Deliktsanalyse<sup>9</sup> an ausgewählten Delikten.
- 3 Beherrschen der tradierten kriminalistischen und kriminologischen Terminologie<sup>10</sup> und anwenden der Grundsätze der „Intellektuellen Redlichkeit“<sup>11</sup>.
- 4 Wissen über die Historie des Strafverfahrens in Deutschland und dessen gesellschaftlicher Funktion (Strafrechtspflege).<sup>12</sup>
- 5 Wissen über die Historie der Kriminalpolizei<sup>13</sup>, deren grundgesetzlichen Verankerung<sup>14</sup>, über die Organisation der polizeilichen Verbrechensbekämpfung<sup>15</sup> und über die praktizierte europäische Zusammenarbeit der Polizeien<sup>16</sup> und der Justiz<sup>17</sup>.
- 6 Wissen über die Historie des Beweisverfahrens<sup>18</sup>, der verdeckten Beweisführung<sup>19</sup>, der Beweisverbote<sup>20</sup>, der Funktion des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht<sup>21</sup> und deren Zielsetzung im demokratischen Rechtsstaat<sup>22</sup>.
- 7 Wissen über die kriminalistischen Methoden der Suche, der Sicherung und der Auswertung beim Personal- und Sachbeweis<sup>23</sup>, insbesondere Anzeigenaufnahme<sup>24</sup>, Vernehmung<sup>25</sup> und Tatortarbeit<sup>26</sup>.
- 8 Wissen über die Historie der Präventionsmaßnahmen<sup>27</sup> und deren Netzwerke.
- 9 Wissen über den Opferschutz<sup>28</sup> als Aufgabe aller staatlichen Organe.

<sup>4</sup> Lehrbuch: *Weihmann*, Kriminalistik für Studium und Praxis, Kapitel 1.2.11.4

<sup>5</sup> Kapitel 15.5

<sup>6</sup> Kapitel 1.2

<sup>7</sup> Kapitel 1.2.11.4

<sup>8</sup> Kapitel 5

<sup>9</sup> Kapitel 24

<sup>10</sup> Kapitel 1.2.7.1

<sup>11</sup> Kapitel 1.3.7

<sup>12</sup> Kapitel 19; *Hassemer*, Warum Strafe sein muss, Berlin 2009

<sup>13</sup> Kapitel 1.4

<sup>14</sup> *Maunz/Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rn. 157; Art. 87, Rn. 139

<sup>15</sup> Kapitel 2

<sup>16</sup> Kapitel 2.3.4

<sup>17</sup> *Artkämper/Herrmann/Kruse*, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Münster 2008; *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, Habilitationsschrift, Baden-Baden 2007

<sup>18</sup> Kapitel 3

<sup>19</sup> Kapitel 14

<sup>20</sup> Kapitel 3.3

<sup>21</sup> Kapitel 3.8

<sup>22</sup> Kapitel 3.2

<sup>23</sup> Kapitel 3.5, 4 und 5

<sup>24</sup> Kapitel 6

<sup>25</sup> Kapitel 14

<sup>26</sup> Kapitel 7 und 4

<sup>27</sup> Kapitel 21

<sup>28</sup> Kapitel 21.6.3, BVerfG in NJW 2006, Seite 751, Absatz 120

## b) Aus- und Fortbildung

Leitlinien sind die Anforderungsprofile für kriminalpolizeiliche Funktionen.<sup>29</sup>

Vermittlung von aktuellem Wissen und aktuellen Handlungsmustern zur praktischen Ausübung kriminalistischer Arbeit. Die **Berufsfertigkeit** steht dabei im Vordergrund.

### Ausbildungsinhalte

Das sind überwiegend praktische Fertigkeiten, wie die Handhabung von technischen Hilfsmitteln bei der Spurensuche. Die Handhabung von Abformmitteln, Kontrastmitteln, Reaktionsmitteln, Bildaufzeichnungsgeräten und anderer technischer Hilfsmittel bei der Spurensicherung. Die Organisation und Handhabung des Spurenschutzes<sup>30</sup> und der Notsicherung<sup>31</sup>. Aber auch das Zehn-Finger-Schreiben sowie der sichere Umgang mit Schusswaffen und mit Kraftfahrzeugen.

Es geht um Arbeitsabläufe, die Benutzung von Formularen, um Melde- und Informationswege sowie um das Einüben der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.<sup>32</sup>

## c) Anforderungsbreite

Das Anforderungsprofil gilt für alle Tätigkeiten in der Polizei: für den Streifendienst, die Verkehrspolizei und für die Kriminalpolizei. In allen Bereichen ist die Kriminalistik unverzichtbar. Es gibt auch keine Unterschiede für die ersten oder die letzten Polizeidienstjahre, denn es geht um die Suche nach Beweisen, die Sicherung von Beweisen und die Bewertung von Beweisen, vom ersten bis zum letzten Tag. Hier gilt es, die Verfahrensvorschriften genauestens einzuhalten, weil sonst Beweisverbote entstehen, die bis in die Gerichtsverhandlung hineinwirken. Das ist auch der überwiegende Grund, warum von den erwachsenen Personen, die die Polizei als Tatverdächtige ermittelt, mehr als die Hälfte nicht verurteilt werden kann.<sup>33</sup>

Erst die Verwendung in Kriminalkommissariaten erfordert eine weiterführende Ausbildung. Führungspositionen verlangen neben dem kriminalistischen Wissen zusätzliche und andere Fähigkeiten, insbesondere in Führungsfunktionen im höheren Dienst.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> NRW-Innenminister *Behrens* (SPD) in: *Streife/NRW* 10/2001, Seite 16 [18]

<sup>30</sup> Kapitel 4.3.7

<sup>31</sup> Kapitel 4.3.7.3

<sup>32</sup> Kapitel 25.4

<sup>33</sup> Kapitel 3.7

<sup>34</sup> Kapitel 25